

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (82)207

Vol. 1982/0087

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(82) 207 endg.

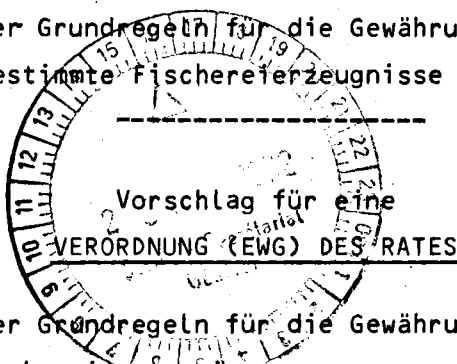
Brüssel, den 19. April 1982

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse



zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(82) 207 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Am 29. Dezember 1981 hat der Rat eine neue Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1) erlassen. Diese Organisation soll in Kürze zur Anwendung gelangen und die mit der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 (2) eingeführte Regelung ersetzen.

Für den Binnenmarkt betreffen die drei wichtigsten Änderungen in der neuen Regelung

- die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen festgelegten Regeln auf Nichtmitglieder
- die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs an die Erzeugerorganisationen im Falle der Rücknahme von Erzeugnissen aus dem Markt; dieser Ausgleich verringert sich bei zunehmender Menge der zurückgenommenen Erzeugnisse;
- die Einführung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse.

In allen drei Fällen sind für die Anwendung der neuen Grundverordnung entsprechende Ratsverordnungen erforderlich. Sie sind Gegenstand dieser Vorschläge. Die Kommission wird dem Rat in Kürze noch weitere Vorschläge für Durchführungsverordnungen vorlegen, die u.a. die Sonderregelung für Sardinen und Sardellen (in Artikel 14 der neuen Grundverordnung vorgesehene Sonderübertragungsprämie) und eine seitwerlig höhere Beihilfe an die Erzeugerorganisation betreffen.

2. Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen verordneter Regeln auf Nichtmitglieder

In der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse wurde den Erzeugerorganisationen bei der laufenden Verwaltung des Marktes von Anfang an eine entscheidene Rolle zuerkannt. Bedauerlicherweise wurden die von diesen Organisation insbesondere zur Stabilisierung des Marktes verordneten Massnahmen häufig durch die störende Tätigkeit der nichtangeschlossenen Erzeuger unterlaufen.

Um diese unbefriedigende Lage zu beenden, hat der Rat mit Artikel 7 der neuen Grundverordnung beschlossen, dass die Mitgliedstaaten die Vermarktungsregeln der betreffenden Organisation und die Einhaltung des Rücknahmepreises den Nichtmitgliedern verbindlich vorschreiben können, vorausgesetzt, dass

(1) AB1. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S.1.

(2) AB1. Nr. L 20 vom 28.1.1976, S.1.

die Erzeugerorganisationen für die Erzeugung und Vermarktung in einem gegebenen geographischen Gebiet repräsentativ sind.

Auf Vorschlag der Kommission gilt eine Erzeugerorganisation als repräsentativ, wenn ihrer Erzeugung und Vermarktung auf dem Markt des betreffenden Gebietes für eines oder mehrere Erzeugnisse erhebliche Bedeutung zukommt.

Die gegebenenfalls als verbindlich zu erklärenden Vermarktungsregeln betreffen u.a. die technischen Formen der Aufmachung der Erzeugnisse beim Erstverkauf sowie die Zurichtung für den Verkauf

damit durch eine verstärkte Aktion der Erzeugerorganisationen die vom Rat angestrebt grössere Marktstabilität gewährleistet wird. Die für eine

Ausdehnung auf Nichtmitglieder in Betracht kommenden Regeln dürfen jedoch

nur die erste Handelsstufe betreffen. Sofern also Erzeugnisse in dem jeweiligen Gebiet nach ihrem ersten Verkauf angelandet werden, oder wenn

bei direkten Käufen die Preise wegen der geringeren Kosten allgemein niedriger sind als bei der öffentlichen Versteigerung, muss vorgesehen

werden, dass der bei diesem ersten Verkauf einzuhaltende Mindestpreis

geringfügig unter dem Rücknahmepreis liegen darf. Die Kommission schlägt vor, diesen Mindestpreis auf 95 % des Rücknahmepreises festzusetzen.

Schliesslich könnten auch die von der Ausdehnung der Vermarktungsregeln erwarteten Ergebnisse nicht erzielt werden, wenn der Zeitraum, innerhalb

dessen die Regeln verbindlich anwendbar sind, zu kurz bemessen wäre. Aus

diesem Grunde schlägt die Kommission vor, dass dieser Zeitraum nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses festgelegt wird, damit gegebenenfalls

notwendige Anpassungen dieser Mindestdauer an die Produktions- und Absatzbedingungen der Erzeugnisse leichter vorgenommen werden können. Umgekehrt

wird zur Vermeidung einer "Institutionalisierung" der Ausdehnungsregeln

vorgeschlagen, dass ihre Geltungsdauer in keinem Fall zwölf Monate überschreiten darf.

3. Gewährung eines finanziellen Ausgleichs

Die Gewährung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 13 der neuen Grundverordnung ist u.a. daran gebunden, dass die Erzeugerorganisationen einen gemeinschaftlichen Rücknahmepreis anwenden. Das System der Rücknahmen soll dazu beitragen, stabile Preise auf dem Markt sicherzustellen ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.

Ziel des neuen vom Rat eingeführten Systems degressiver Ausgleichszahlungen (Artikel 13 der neuen Verordnung) ist es, die Erzeugerorganisationen zu

veranlassen, ihre Erzeugung inbezug auf Menge und Qualität den Anforderungen des Marktes und den Erfordernissen hinsichtlich der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände besser anzupassen.

Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Kommission vor, dass der finanzielle Ausgleich den Erzeugerorganisationen unter der Bedingung gezahlt wird, dass sie während des gesamten Fischwirtschaftsjahres den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis angewandt haben. Wie die Erfahrung lehrt, muss präzisiert werden, dass die Mitglieder einer Erzeugerorganisation zur Einhaltung des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises in den Fällen verpflichtet sind, in denen sie ihre Erzeugnisse nach den gemeinsamen Regeln absetzen dürfen, welche die Erzeugerorganisation festgelegt hat.

Um ausserdem massive Rücknahmen zu vermeiden, die sich aus der konsequenten Anwendung des gemeinschaftlichen Rücknahmepreises während eines gesamten Wirtschaftsjahres ergeben könnten, eröffnet die neue Grundverordnung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) den Erzeugerorganisationen die Möglichkeit, je nach Beurteilung der Marktlage, ihre Preise innerhalb einer Toleranzspanne von 10 % unter und 5 % über dem gemeinschaftlichen Rücknahmepreis festzusetzen. Damit soll den Erzeugerorganisationen die Möglichkeit gegeben werden, unter anderem den häufigen und saisonbedingten Veränderungen der besonderen Vermarktungsbedingungen in den einzelnen Häfen und Gebieten Rechnung zu tragen. Die etwaige Inanspruchnahme der Toleranzspanne durch die Erzeugerorganisationen ist also praktisch von den örtlichen und regionalen Gegebenheiten abhängig.

Um somit örtlichen oder regionalen Marktstörungen vorzugreifen, die auf eine gegebenenfalls unterschiedliche Inanspruchnahme der Toleranzspanne durch einzelne Erzeugerorganisationen zurückgeht, schlägt die Kommission vor, dass sofern eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder seine Erzeugung in einem anderen als im eigenen Aktionsgebiet zum Verkauf anbietet, zur Bestimmung des auf die fragliche Menge anwendbaren Rücknahmepreises in diesem Fall allein berücksichtigt wird, wie gegebenenfalls von der Toleranzspanne Gebrauch gemacht wurde.

Ebenso muss die Gewährung des finanziellen Ausgleiches für Fischereierzeugnisse der Mitglieder der Erzeugerorganisationen vorbehalten bleiben, deren Vorschriften bekanntlich die rationelle Ausübung der Fischereitätigkeit und die Verbesserung der Absatzbedingungen zum Ziele haben. Nicht gerechtfertigt wäre es in der Tat, wenn die nichtangeschlossenen Erzeuger, die zur Einhaltung dieser Bestimmungen nicht verpflichtet sind, in den Genuss des finanziellen Ausgleichs gelangen könnten.

Demgemäss schlägt die Kommission vor, dass lediglich solche Erzeugnisse, die über die Erzeugerorganisation oder das Mitglied nach den von seiner Organisation festgelegten Regeln zum Verkauf angeboten werden, unter

bestimmten Bedingungen Gegenstand eines finanziellen Ausgleichs sein können.

Auszuschliessen von diesem Ausgleich sind ferner Erzeugnisse, die bevor sie zum Verkauf angeboten wurden, nicht gemäss den Vermarktungsnormen der Grundverordnung einer Erzeugnisklasse zugeordnet worden sind, oder die zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme dieser Erzeugnisklasse nicht mehr entsprechen. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass es eines der Hauptanliegen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ist, die Qualität der für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse zu verbessern, und davon die Erzeugnisse auszuschliessen, die den in der Grundverordnung festgelegten Normen nicht entsprechen. Die gesekten Ziele blieben leere Worte, wenn es möglich wäre, dass Erzeugnisse, die diesen Normen nicht entsprechen, gegebenenfalls für einen finanziellen Ausgleich in Betracht kommen oder wenn sie nach ihrer Einstufung gemäss diesen Normen beispielsweise gelagert und später zum Verkauf angeboten würden, obgleich sie zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme nicht mehr der zuvor für sie festgesetzten Handelsklasse entsprechen haben. Diese Bestimmung verbietet unter anderem jegliche Manipulation an der Erzeugnisklasse während der Versteigerung.

Ebenfalls zur Vermeidung von Missbräuchen schlägt die Kommission vor, dass der finanzielle Ausgleich nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die unter den üblichen Bedingungen zum Verkauf angeboten und zum gemeinschaftlichen Rücknahmepreis keinen Käufer gefunden haben. Andernfalls stünde zu befürchten, dass Erzeugerorganisationen in Erwartung eines besseren Preises aufgrund der Schwankungen im Verlauf der Verkäufe Erzeugnisse aus dem Markt nähmen, bevor sie zum Verkauf angeboten wurden. Es wäre ungerechtfertigt, wenn solche manipulierten Rücknahmen gegebenenfalls für einen finanziellen Ausgleich in Betracht kommen könnten.

Ziel der Übertragungsprämie nach Artikel 14 der Grundverordnung ist es, unter bestimmten Bedingungen die Vernichtung bestimmter im einzelnen aufgeführter Erzeugnisse mit hohem Marktwert zu vermeiden. Der finanzielle Ausgleich kommt in diesem Fall natürlich nicht in Betracht.

Da schliesslich die Berechnung der Höhe des finanziellen Ausgleichs von drei Faktoren (jährlich zum Verkauf angebotene Mengen, zurückgenommene Mengen, für die eine Übertragungsprämie gezahlt wurde) abhängt, die erst am Ende des Wirtschaftsjahres ermittelt werden können, kann der finanzielle Ausgleich nicht vorher ausgezahlt werden, zumal von diesem Ausgleich die Erzeugerorganisationen auszuschliessen sind, die während der Gesamtdauer des Wirtschaftsjahres gegebenenfalls nicht den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis eingehalten haben. Die Kommission schlägt jedoch vor, dass bei Stellung einer Kautionsvorschüsse gezahlt werden dürfen.

4. Übertragungsprämie

Vorrangiges Ziel der mit Artikel 14 der Grundverordnung eingeführten Übertragungsprämie ist es, die unerwünschte Vernichtung von hochwertigen Erzeugnissen zu vermeiden, die später in Form von Verarbeitungserzeugnissen vermarktet werden könnten. Dieses Ziel trägt der häufig in der Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten Kritik Rechnung, dass Erzeugnisse denaturiert werden, die für die menschliche Ernährung geeignet sind. Die Kommission ist sich jedoch durchaus der Schwierigkeiten bewusst, die die Einführung eines solchen neuen Instruments hervorrufen kann. Sie schliesst nicht aus, dass sich nach Ende^{einer} Übergangszeit eine Überprüfung der vorgeschlagenen Regelung als notwendig erweisen könnte.

Vorerst schlägt die Kommission vor, dass für eine Übertragungsprämie nur Erzeugnisse in Betracht kommen können, bei denen feststeht, dass sich nach Verarbeitung und Lagerung von mindestens 30 Tagen vermarktet werden können, ohne ernste Störungen auf dem Markt hervorzurufen. Was zudem die in Betracht kommenden Grundfischarten anlangt, so weist die Kommission darauf hin, dass die Gemeinschaft bei diesen Arten ein nicht geringes Handelsdefizit verzeichnet. Bei grauen Garnelen glaubt die Kommission, dass die Übertragungsprämie zu einem besseren Absatz punktueller Überschüsse, beispielsweise in Form von gefrorenen Erzeugnissen, beitragen wird.

Generell wird zur Vermeidung der Bildung struktureller Überschüsse auf dem Markt von Verarbeitungserzeugnissen vorgeschlagen, dass nur die besten Qualitäten der betreffenden Erzeugnisse für eine Übertragungsprämie in Betracht kommen. Hinsichtlich der Grössen schlägt die Kommission vor, dass sie vom Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung der Notwendigkeit festgelegt werden, dass sämtliche Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Arten und ihres spezifischen Marktes berücksichtigt werden.

Ausserdem ist die Übertragungsprämie den Erzeugerorganisationen zu gewähren, die die betreffenden Erzeugnisse selbst verarbeitet haben oder sie von Dritten verarbeiten liessen. Mit dieser Bestimmung soll vorallem jegliche Spekulation auf eine Baisse auf dem Markt für frische Erzeugnisse begrenzt sowie die Kontrolle der Mitgliedstaaten erleichtert und damit wirksamer gestaltet werden. So muss sichergestellt sein, dass sich die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten von der tatsächlichen Verarbeitung und Lagerung nach den vorgeschriebenen Bedingungen überzeugen können. Eine Erleichterung dabei ist es, wenn es sich bei dem Partner um einen einzigen, in diesem Falle die Erzeugerorganisation,

handelt. Da der Markt dieser Arten erheblichen Schwankungen ausgesetzt und die Vermarktung der Erzeugnisse von nicht vorher zu bestimmenden Faktoren abhängt, kann die Übertragungsprämie nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie während des gesamten Fischwirtschaftsjahrs anwendbar ist. Die Kommission schlägt daher vor, dass ihre Höhe zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgelegt wird.

Ausserdem wird vorgeschlagen, dass die Höhe im Verwaltungsausschuss festgelegt wird, da dabei der Verflechtung der einzelnen Märkte für die verschiedenen frischen und gefrorenen Erzeugnisse ebenso Rechnung getragen werden muss wie den besonderen Vermarktungsbedingungen, die für die einzelnen Fälle gelten. Darüber hinaus darf die Höhe der Prämie nicht über die in der

Grundverordnung festgesetzten Grenzen hinausgehen und für bestimmte Erzeugerorganisationen auch nicht zu Standardrenten führen. Daher wird vorgeschlagen, dass der Prämienbetrag unter Berücksichtigung der niedrigsten Verarbeitungs- und Lagerkosten berechnet wird, die in der Gemeinschaft im Laufe des vorangegangenen Fischwirtschaftsjahrs festgestellt worden sind.

In Artikel 14 der Grundverordnung ist vorgesehen, die Gewährung der Prämie auf 15 % der jährlich von dem betreffenden Erzeugnis in den Handel gebrachten Menge zu begrenzen. Erst Ende des Fischwirtschaftsjahrs kann dies festgestellt werden. Aus diesem Grunde kann die Prämie erst Ende eines jeden Wirtschaftsjahres gezahlt werden. Um jedoch zu grosse Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung dieser Bestimmung zu vermeiden, schlägt die Kommission wie für den finanziellen Ausgleich vor, dass bei Stellung einer Kautionsvorschüsse gezahlt werden können.

5. Haushaltspolitische Aspekte

Die haushaltspolitischen Aspekte der Regelung über den finanziellen Ausgleich und die Übertragungsprämie wurden bereits im Rahmen der neuen Grundverordnung berücksichtigt. Rat und Kommission schätzten, dass diese neuen Massnahmen zu einer Erhöhung der Interventionsausgaben des EAGFL (Abteilung Garantie) in Sektor Fischereierzeugnisse um 10 % führen dürften. Die Verordnung über die Ausdehnung der Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen auf die Nichtmitglieder hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung
bestimmter von den Erzeugerorganisationen für
Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäss Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können die Mitgliedstaaten bestimmte Regeln, die von der für die Erzeugung und die Vermarktung in einem bestimmten Gebiet als repräsentativ angesehenen Erzeugerorganisation für ihre Mitglieder festgelegt worden sind, auf alle dieser Organisation nicht angehörenden Erzeuger ausdehnen, die ihre Erzeugnisse in diesem Gebiet vermarkten.

Die Repräsentativität muss nach Massgabe des Umfangs der von der betreffenden Organisation auf dem Markt des betreffenden Gebiets ausgeübten Erzeugungs- und Vermarktungsaktivität festgestellt werden. Um die Anwendung der vorgenannten Regelung in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, sind die wichtigsten Vermarktungsregeln festzulegen, die auf die Nichtmitglieder ausgedehnt werden können. Zum selben Zweck ist die Vermarktungsstufe anzugeben, auf die sich die ausgedehnten Regeln beziehen.

Bestimmte Fischmengen werden vor ihrer Anlandung vermarktet. Es sind daher die Bedingungen festzulegen, unter denen die Regelung zur Ausdehnung der Regeln auf die betreffenden Erzeugnisse anzuwenden ist. Um die betreffende Regelung so elastisch wie möglich zu machen, sollte der Anwendungszeitraum der ausgedehnten Regeln eine bestimmte Zeit nicht überschreiten. Andererseits kann

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S.1.

die Regelung ihr Ziel nur erreichen, wenn die ausgedehnten Regeln während eines festzulegenden Mindestzeitraums gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Anwendung der Regelung zur Ausdehnung der Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse auf Nichtmitglieder fest.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EXG) Nr. 3796/81, nachstehend Grundverordnung genannt, gilt eine Erzeugerorganisation als repräsentativ, wenn ihre Erzeugungs- und Vermarktungstätigkeit bei einem oder mehreren Erzeugnissen einen erheblichen Anteil auf dem Markt des betreffenden Gebiets einnimmt.

Artikel 3

Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung genannten Vermarktungsregeln betreffen insbesondere :

- die Qualität, die Grösse oder das Gewicht und die Aufmachung der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse;
- die Probenahme, die Behältnisse für den Verkauf, die Verpackung und Kennzeichnung und die Verwendung von Eis;
- die Zurichtung für den Verkauf!

Artikel 4

Die gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung verbindlich vorgeschriebenen Regeln betreffen die erste Vermarktungsstufe. Diese Stufe umfasst den Erstverkauf auf dem Markt in dem betreffenden Gebiet nach Anlandung der Erzeugnisse.

Werden die Erzeugnisse in diesem Gebiet nach ihrem Erstverkauf angelandet, so

- dürfen sie bei diesem Erstverkauf nicht zu einem Preis, der weniger als 95 % des Rücknahmepreises beträgt, verkauft werden,
- gelten die Vermarktungsregeln für die betreffenden Erzeugnisse nach ihrer Anlandung.

Artikel 5

Die gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung verbindlich vorgeschriebenen

Regeln werden während eines Zeitraums angewandt, der zwölf Monate nicht überschreiten darf.

Die Mindestdauer dieses Zeitraums wird nach dem Verfahren des Artikel 33 der Grundverordnung festgelegt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines
finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere
auf Artikel 13 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäss Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 gewähren die Mitgliedstaaten
den Erzeugerorganisationen, die bei den in ihrem Anhang I
Abschnitte A und D der genannten Erzeugnissen unter bestimmten Bedingungen
Marktrücknahmen durchführen, einen finanziellen Ausgleich.

Um die Bemühungen zur Marktstabilisierung soweit wie möglich zu fördern,
sind von der Gewährung des finanziellen Ausgleichs diejenigen Erzeugerorgani-
sationen auszuschliessen, die nicht während des gesamten Fischwirtschaftsjahres
den gemeinschaftlichen Rücknahmepreis anwenden.

Um die Anwendung der gemeinschaftlichen Rücknahmepreisregelung beim Verkauf
durch eine Organisation oder eines ihrer Mitglieder ausserhalb des Tätigkeits-
gebiets dieser Organisation zu erleichtern, ist bei der Festsetzung des
einzuhaltenden Rücknahmepreises die in dem Gebiet, in dem diese Mengen zum
Verkauf angeboten werden, gegebenenfalls geltende Toleranzspanne anzuwenden.

Zweck der von den Erzeugerorganisationen getroffenen Massnahmen ist es, die
rationelle Ausübung der Fischerei und die Verbesserung der Verkaufsbedingungen
für die Erzeugnisse ihrer Mitglieder zu gewährleisten. Deshalb ist der
finanzielle Ausgleich auf die von den Mitgliedern gelieferten Erzeugnisse zu
begrenzen.

(1) *MO.* Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

Aufgrund der veränderlichen Nachfrage während der Abwicklung des Verkaufs sollten Erzeugnisse nicht aus dem Markt genommen werden, bevor sie zum Verkauf angeboten werden. Es empfiehlt sich also, den finanziellen Ausgleich nur für diejenigen Erzeugnisse zu gewähren, die unter gewöhnlichen Bedingungen zum Verkauf angeboten worden sind und zum gemeinschaftlichen Rücknahmepreis keinen Käufer gefunden haben.

Bei der Rücknahme bestimmter Erzeugnisse besteht der Zweck der in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vorgesehenen Übertragungsprämie darin, die Vernichtung von Erzeugnissen mit hohem Handelswert zu vermeiden. Der Ausgleich ist also denjenigen Erzeugnissen vorbehalten, für welche die Übertragungsprämie nicht gewährt wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren des Systems eines unterschiedlich hohen finanziellen Ausgleichs zu ermöglichen, sind die Regeln festzulegen, gemäss denen die zurückgenommenen Mengen zur Bestimmung des auf jede Tranche anwendbaren Ausgleichbetrags berücksichtigt werden.

Der finanzielle Ausgleich kann erst am Ende des Fischwirtschaftsjahres gezahlt werden. Um die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen zu erleichtern, ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, gegen Stellung einer Kautionsvorschüsse zu gewähren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Gewährung des in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81, nachstehend Grundverordnung genannt, aufgeführten finanziellen Ausgleichs fest.

Artikel 2

1. Der finanzielle Ausgleich wird unter der Bedingung gewährt, dass die Erzeugerorganisationen während des gesamten Wirtschaftsjahres den gemeinschaftlichen

- Rücknahmepreis gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a) und d) der Grundverordnung angewendet haben.
2. Erlaubt eine Erzeugerorganisation ihren Mitgliedern, ihre Erzeugnisse gemäss den von ihr festgelegten gemeinsamen Regeln im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundverordnung abzusetzen, so gilt die in Absatz 1 genannte Bedingung als von der betreffenden Organisation erfüllt wenn ihre Mitglieder den im selben Absatz genannten gemeinschaftlichen Rücknahmepreis einhalten.
 3. Bringt eine Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder ihre Erzeugnisse in einem anderen Gebiet als ihrem eigenen Tätigkeitsgebiet in den Handel, so wird bei der Bestimmung des auf die betreffenden Mengen anwendbaren Rücknahmepreises gegebenenfalls die Anwendung der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung vorgesehenen Toleranzspanne in dem betreffenden Gebiet berücksichtigt.

Artikel 3

- Als Mengen, die Gegenstand eines finanziellen Ausgleichs sind, werden nur diejenigen aus dem Handel genommenen Mengen betrachtet, die
- a) von einem Mitglied einer Erzeugerorganisation gefangen worden sind;
 - b) zum Verkauf angeboten worden sind
 - durch die Erzeugerorganisation oder
 - durch ein Mitglied im Rahmen der von der Erzeugerorganisation aufgestellten allgemeinen Regelnnachdem sie gemäss den in Artikel 2 der Grundverordnung genannten Vermarktungsnormen eingeteilt worden sind und die dieser Einteilung zum Zeitpunkt der Rücknahme entsprechen;
 - c) vor der Rücknahme gemäss den regionalen oder örtlichen Gepflogenheiten zum Verkauf angeboten worden sind, wobei festgestellt wurde, dass sie zu dem gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung festgesetzten Preis keinen Käufer gefunden haben;
 - d) nicht in den Genuss der Übertragungsprämie gemäss Artikel 14 der genannten Grundverordnung gekommen sind.

Artikel 4

1. Bei der Bestimmung des Betrags des finanziellen Ausgleichs werden folgende

Mengen berücksichtigt :

- a) die Mengen - und zwar je Erzeugnis - die vorher gemäss den in Artikel 2 der Grundverordnung genannten Vermarktungsnormen eingeteilt und im Laufe des Fischwirtschaftsjahres durch die Erzeugerorganisation oder eines ihrer Mitglieder gemäss den von der Organisation festgelegten gemeinsamen Regeln in den Handel gebracht worden sind,
 - b) die in Artikel 3 genannten Mengen, die im Laufe desselben Wirtschaftsjahres aus dem Handel genommen worden sind, ausgenommen Mengen unter den gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung zu bestimmenden Mindestmengen.
2. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mengen, einschliesslich derjenigen, für welche die Übertragungsprämie gemäss Artikel 14 der Grundverordnung gezahlt wird, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Rücknahme berücksichtigt.

Artikel 5

Der finanzielle Ausgleich wird den Erzeugerorganisationen auf Antrag nach Ablauf eines jeden Fischwirtschaftsjahres gezahlt.

Auf Antrag werden der betreffenden Erzeugerorganisation für die zurückgenommenen Mengen jedoch für noch festzulegende Zeitabschnitte Vorschüsse gezahlt, sofern

- Artikel 3 für den betreffenden Zeitraum eingehalten worden ist,
- der Antragsteller eine Kautions stellt, die dem Vorschussbetrag entspricht, erhöht um einen Prozentsatz, der auf der Grundlage der in der Gemeinschaft geltenden marktüblichen Zinssätze festzusetzen ist.

Der Betrag der Vorschüsse wird auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen den zurückgenommenen Mengen und den während des betreffenden Zeitraums zum Verkauf angebotenen Mengen bestimmt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

vom

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer
Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbe-
sondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird unter bestimmten Be-
dingungen eine Übertragungsprämie für die Verarbeitung und Lagerung zur Sicherung
des menschlichen Verbrauchs von bestimmten in Anhang I Abschnitte A und D der
gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse gewährt, die aus dem Handel genommen
werden.

Diese Prämie sollte auch für diejenigen Erzeugnisse gewährt werden, die insbe-
sondere dazu geeignet sind, nach Verarbeitung abgesetzt zu werden.

Die Verarbeitung und die Lagerung der betreffenden Erzeugnisse müssen so gehand-
habt werden, daß das Risiko betrügerischer Praktiken vermieden werden kann.

Um eine wirksame Kontrolle der für die Prämie in Betracht kommenden Erzeug-
nisse zu gewährleisten, ist die Prämie nur für diejenigen Mengen zu gewähren,
die von den Erzeugerorganisationen unmittelbar oder unter ihrer Verantwortung
verarbeitet werden.

(1) AB1. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S.1.

Die Übertragungsprämie muss so festgesetzt werden, dass das Gleichgewicht des Marktes der betreffenden Erzeugnisse nicht gestört wird.

Die Übertragungsprämie kann erst am Ende des Fischwirtschaftsjahres ausgezahlt werden. Um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, gegen Stellung einer Kautionsvorschüsse zu gewähren.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Grundregeln für die Gewährung der Übertragungsprämie im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 in folgenden Grundverordnung genannt - fest.

Artikel 2

1. Eine Übertragungsprämie wird nur für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gewährt, die
 - den im gleichen Anhang aufgeführten Anforderungen hinsichtlich Frische und Aufmachung entsprechen,
 - den hinsichtlich der Grösse festzusetzenden Anforderungen genügen.

2. Diese Prämie wird den betreffenden Erzeugerorganisationen nur für die aus dem Handel genommenen Mengen an Erzeugnissen im Sinne von Absatz 1 gewährt, die
 - die Bedingungen nach Artikel 3 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. erfüllen;
 - binnen einer noch festzulegenden Frist von der Erzeugerorganisation einer oder mehrerer der in Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung vorgesehenen Verarbeitungen unterzogen werden oder von der betreffenden Erzeugerorganisation einem Unternehmen im Hinblick auf eine oder mehrerer dieser Verarbeitungen übergeben werden;
 - ohne Unterbrechung des Verarbeitungsprozesses endgültig verarbeitet werden;
 - nach ihrer Verarbeitung während eines Zeitraums von mehr als 30 Tagen unter Bedingungen eingelagert werden, die jederzeit die Identifizierung der betreffenden Mengen durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates erlauben;
 - Gegenstand von Mitteilungen der Erzeugerorganisationen an die zuständigen

Behörden des betreffenden Mitgliedstaates sind. Diese Mitteilungen sind gemäss nach festzulegenden Modalitäten durchzuführen.

Artikel 3

Die Höhe der Prämie wird vor Beginn eines jeden Fischwirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 33 der Grundverordnung festgesetzt. Bei der Berechnung der Prämie werden die in der Gemeinschaft im Laufe des vorhergehenden Fischwirtschaftsjahres festgestellten niedrigsten technischen Verarbeitungs- und Lagerkosten berücksichtigt.

Artikel 4

1. Die Übertragungsprämie wird der betreffenden Erzeugerorganisation erst gezahlt, nachdem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates festgestellt hat, dass die Mengen, für welche die Prämie beantragt worden ist,
 - die Höchstmengen gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Grundverordnung nicht überschreiten;
 - unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen verarbeitet und eingelagert worden sind.

2. Die Prämie wird nach Ablauf eines jeden Fischwirtschaftsjahres von dem Mitgliedstaat gezahlt, der die betreffende Erzeugerorganisation anerkannt hat. Auf Antrag werden der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch für noch festzulegende Zeitabschnitte Vorschüsse gezahlt, sofern sie eine Kautionshöhe des Vorschusses zuzüglich eines Prozentsatzes, der auf der Grundlage der in der Gemeinschaft geltenden marktüblichen Zinssätze festzustellen ist, stellt.

Artikel 5

Die betroffenen Mitgliedstaaten richten ein Kontrollsystem ein, um dafür Sorge zu tragen zu können, dass für die Erzeugnisse, für die eine Übertragungsprämie beantragt wird, ein Anspruch auf die Prämie besteht. Zum Zwecke der Kontrolle unterhalten die Empfänger der Übertragungsprämie eine Bestandsbuchführung, die noch festzulegenden Anforderungen entspricht.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Frische (1)	Aufmachung (1)
1. ex 03.01 B I f) 1	Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.)	E, A	ganz
2. ex 03.01 B I h) 1	Kabeljau (Gadus morhua)	E, A	ausgenommen und mit Kopf
3. ex 03.01 B I ij) 1	Köhler (Pollachius virens)	E, A	ausgenommen und mit Kopf
4. ex 03.01 B I k) 1	Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)	E, A	ausgenommen und mit Kopf
5. ex 03.03 A IV b) 1	Garnelen der Gattung Crangon (Crangon Crangon)	A	nur in Wasser gekocht

(1) Die Frische- und Aufmachungsklassen sind die in Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 definierten Klassen.

FINANZBOGEN

DATUM : 23.3.1982

1. HAUSHALTSPOSTEN : Art. 401 Interventionen bei Fischerei-
erzeugnissen MITTELANSATZ : 18,75 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Entwürfe für Durchführungsverordnungen zur Verordnung Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

3. RECHTSGRUNDLAGE : Verordnung Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, Artikel 13 und 14

4. ZIELE DES VORHABENS : Durchführung der neuen Regelung über den finanziellen Ausgleich und die Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

5.0. AUSGABEN

- ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)
- ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN
- ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN

5.1. EINNAHMEN

- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZOLLE)
- IM NATIONALEN BEREICH

12 - MONATSPERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ()	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR ()
1 Mio ECU	1 Mio ECU	2 Mio ECU
p.m.	p.m.	p.m.

	JAHR 1984	JAHR 1985	JAHR
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	2 Mio ECU	2 Mio ECU	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSMETHODE: Die insäkklichen Ausgaben für den finanziellen Ausgleich und die Übertragungsprämie wurden bereits im Rahmen der neuen Grundverordnung Nr. 3796/81 berücksichtigt (vgl. Dok. Nr. 8359/81 des Rates vom 20. Juli 1981, S. 4.)

- | | |
|---|---------|
| 6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL | JA/NEIN |
| 6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT | JA/NEIN |
| 6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS | JA/NEIN |
| 6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN | JA/NEIN |

ANMERKUNGEN :